

Berliner Juristische Abhandlungen

Band 3

Die Bedeutung der Kyria-Klausel in den Papyrusurkunden

Von

Manfred Hässler



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

MANFRED HÄSSLER

Die Bedeutung der Kyria-Klausel in den Papyrusurkunden

B e r l i n e r J u r i s t i s c h e A b h a n d l u n g e n

unter Mitwirkung von

Karl August Bettermann, Arwed Blomeyer, Gustav Boehmer, Martin Draht,
Erich Genzmer, Ernst Heinitz, Heinrich Herrfahrdt, Ernst E. Hirsch, Hermann
Jahrreiß, Wolfgang Kunkel, Richard Lange, Peter Lerche, Walter Meder,
Erich Molitor, Dietrich Oehler, Leo Raape, Ludwig Schnorr von Carolsfeld,
Erwin Seidl, Theodor Süß, Wilhelm Wengler, Franz Wieacker, Hans Julius
Wolff (Freiburg i. Br.).

Herausgegeben von

Ulrich von Lübtow

Band 3

Die Bedeutung der Kyria-Klausel in den Papyrusurkunden

Von

Manfred Hässler



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

Alle Rechte vorbehalten
© 1960 Duncker & Humblot, Berlin
Gedruckt 1960 bei Hans Winter Buchdruckerei, Berlin SW 61
Printed in Germany

Vorwort

Die vorliegende Arbeit beruht auf meiner Dissertation, die im Jahre 1959 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. angenommen wurde.

Für die Anregung zu dieser Arbeit sowie für sein stetes Interesse und seine freundliche Förderung schulde ich Herrn Professor Dr. Hans Julius Wolff herzlichen Dank. Außerdem gilt mein Dank in besonderem Maße Herrn Professor Dr. Ulrich von Lübtow sowie dem Verlag Duncker & Humblot für die Aufnahme in die Reihe der „Berliner Juristischen Abhandlungen“ und die großzügige Übernahme der Drucklegung.

Freiburg, im April 1960

Manfred Hässler

Inhalt

Einleitung	9
-------------------------	----------

Erstes Kapitel: Die Bedeutung der Kyriaklausel in ihrer nicht erweiterten Grundform	11
--	-----------

1. Die Ansichten der Literatur zur Bedeutung der Kyriaklausel ..	11
2. Das Vorkommen der Kyriaklausel in den Papyri	13
3. Anhaltspunkte für die Bedeutung der Kyriaklausel	19
4. Die Kyriaklausel und das Edikt des Valerius Eudaimon	31
5. Die Wirkung der Kyriaklausel in den Augen der Römer	37
6. Zusammenfassung	38

Zweites Kapitel: Die Bedeutung der sogenannten Inhaberklausel: <i>κυρία παντὶ τῷ ἐπιφέροντι</i>	40
--	-----------

1. Die Inhaberklausel außerhalb Ägyptens	40
2. Das Vorkommen der Inhaberklausel in den Papyrusurkunden ..	40
3. Die Ansichten der Literatur zur Bedeutung der Inhaberklausel ..	43
4. Hinweise auf die wahre Bedeutung der Inhaberklausel	47
5. Anderweitige Erzielung der Inhaberwirkung	67
6. Zusammenfassung	68

Drittes Kapitel: Die Bedeutung der Klausel <i>πανταχοῦ</i> b z w. <i>πανταχῇ</i> ἐπιφερομένη	69
---	-----------

1. Das Vorkommen der <i>πανταχοῦ</i> -Klausel	69
2. Die Ansichten der Literatur zur Bedeutung der <i>πανταχοῦ</i> -Klausel	72
3. Anzeichen für die Bedeutung der <i>πανταχοῦ</i> -Klausel	73
4. Zusammenfassung	76

Viertes Kapitel: Die Bedeutung der Klausel <i>κύριον ὧς ἐν δημοσίῳ καταχεχωρισμένον</i> (Demosiosisklausel)	77
--	-----------

1. Das Vorkommen der Demosiosisklausel in den Papyri	77
2. Die Ansichten der Literatur zur Bedeutung der Demosiosisklausel	82
3. Die Bedeutung der Demosiosisklausel als Fiktionsklausel	84
4. Zusammenfassung	97

Fünftes Kapitel: Die Bedeutung der Hypographe	98
1. Das Vorkommen der Hypographe	98
2. Die Meinungen in der Literatur zur Bedeutung der Hypographe	101
3. Anzeichen für die Bedeutung der Hypographe	104
4. Die römische Subscriptio	113
Zusammenfassung der Ergebnisse	115
Abkürzungsverzeichnis	117
Quellenverzeichnis	119

Einleitung

Die Arbeit will den Versuch unternehmen, die Bedeutung der sogenannten *κυρία*-Klausel zu erfassen. Es handelt sich bei dieser Klausel offenbar um eine gemeingriechische Urkundenformel, die sich zunächst in den Seedarlehnsurkunden der Demosthenesreden findet¹, die weiterhin in mehreren Inschriften, insbesondere in den Darlehn der Städte Arkesine und Orchomenos vorkommt² und die schließlich vor allem vom Beginn der Ptolemäerzeit bis zum Ende der byzantinischen Zeit in zahlreichen rechtsgeschäftlichen Papyrusurkunden Ägyptens sowie auch in Dura³ erscheint.

In den ägyptischen Papyrusurkunden findet sich die *κυρία*-Klausel in einer einfachen Grundform: ἡ χειρ, ἡ συγγραφὴ etc. *κυρία* ἔστω, sowie in drei erweiterten Formen mit den Zusätzen: πανταχῇ ἐπιφερομένη, παντὶ τῷ ἐπιφέροντι und ὡς ἐν δημοσίῳ κατακεχωρισμένον. Auch die Zusatzformeln πανταχῇ ἐπιφερομένη und παντὶ τῷ ἐπιφέροντι kommen in ähnlicher Form als offenbar gemeingriechische Klauseln bereits in den Inschriften⁴ und in Dura⁵ vor. Insbesondere für den Bereich der ägyptischen Papyrusurkunden ist die *κυρία*-Klausel in der Literatur häufig behandelt und zu erklären versucht worden. Während etwa Schwarz ihr bereits für die Ptolemäerzeit als einer nicht mehr verstandenen, erstarnten Formel jede konkrete Bedeutung absprach⁶, sah Partsch in ihr den „Hebel des Dispositiveffekts“⁷. In noch viel stärkerem Maße ist die Frage diskutiert worden, welche Bedeutung der erweiterten Klausel *κυρία* παντὶ τῷ ἐπιφέροντι zukam, ob ihre Einfügung die Urkunde zu einem Inhaberpapier im modernen Sinne oder zu etwas Vergleichbarem machte, ob sie die Möglichkeit einer Zession vorbehalten sollte oder ob sie nur die Beweiskraft der Urkunde verstärkte.

Von mehreren Seiten ist darauf hingewiesen worden, daß das Problem der Bedeutung und der Tragweite der *Kyria*-Klausel, insbesondere auch der sogenannten Inhaberklausel παντὶ τῷ ἐπιφέροντι, eine neue

¹ Dem. 35, 13, 43 und 56, 16, 26, 27.

² Rec. XIV 112 (35) ff. (IG VII 3172, 35 ff.); Rec. XV A 41 ff.; B 46 ff.; E 8 ff. IG XII, 7 67, 76 ff.; 69, 45 ff. und 70, 8 ff.

³ P. Dura 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 29, 31 und 32.

⁴ Rec. XIV 112 (35) ff. (IG VII 3172, 35 ff.); Rec. XV A 45; B 50; E 11/12 (IG XII, 7 67, 80; 69, 50 und 70, 11/12).

⁵ P. Dura 20, 21, 22, 26, 29, 31.

⁶ Partsch, Z.f.H. 70 (1911), 447.

⁷ Schwarz, Urkunde, S. 104.

Untersuchung an Hand des vorhandenen Quellenbestandes erforder⁸, um durch „eine Überprüfung der örtlichen und sachlichen Unterschiede hinsichtlich der Einfügung der Klausel, auf die *Schwarz* und *Segré* aufmerksam gemacht haben“⁹, der Bedeutung der Kyria-Klausel auf die Spur zu kommen, eine Untersuchung, von der *Steinacker*¹⁰ es durchaus für möglich hält, daß sie die „fraglichen Formeln als echte Inhaberklauseln erweist“, wohingegen *Partsch*¹¹ der Ansicht ist, „nach echten antiken Wertpapieren werde man dabei vergeblich suchen“.

Der hier unternommene Versuch, diesen Anregungen folgend eine Antwort auf die Frage nach der Bedeutung der Kyria-Klausel in den ägyptischen Papyrusurkunden zu finden, soll, da einige der Klauseln in der byzantinischen Zeit verschwinden und sich auch ein Sinnwandel der Klausel bemerkbar zu machen scheint, auf die Zeit bis etwa zum Jahre 350 n. Chr., also im wesentlichen auf die Ptolemäer- und Kaiserzeit, beschränkt bleiben.

Um das Bild abzurunden und die Bedeutung der Kyria-Klausel schärf-
er herauszuheben, soll im letzten Kapitel noch versucht werden, die in den griechischen rechtsgeschäftlichen Papyrusurkunden derselben Zeit zu findende Hypographe in ihrer Bedeutung und Wirkung darzustellen.

⁸ *Steinacker*, Antike Grundlagen, S. 38, Anm. 5, und S. 60; *H. J. Wolff*, Taubenschlag-Festschrift I, S. 365, Anm. 27.

⁹ So *H. J. Wolff*, Taubenschlag-Festschrift I, S. 365, Anm. 27.

¹⁰ *Steinacker*, Antike Grundlagen, S. 60.

¹¹ *Partsch*, Z.f.H. 70 (1911), 480.

Erstes Kapitel

Die Bedeutung der Kyria-Klausel in ihrer nicht erweiterten Grundform

1. Die Ansichten der Literatur zur Bedeutung der Kyria-Klausel

Ausgangspunkt der Untersuchungen in der Literatur zur Bedeutung der Kyria-Klausel waren zumeist das sogenannte Homologiegesetz Athens, nach dem eine freiwillig vor Zeugen abgeschlossene Homologie als *κυρία* galt¹, und die *κυριώτερον*-Klauseln in der Seedarlehensurkunde der Lakritosrede² sowie in der Darlehensurkunde der Stadt Arkesine auf Amorgos³.

Auf der Grundlage des Homologiegesetzes und der genannten Darlehensklauseln versuchte man, die Bedeutung der Kyriaklausel auch für das Recht der Papyri zu erfassen. *Partsch*⁴ glaubte aus diesen ausführlichen Klauseln, die die Urkunde unumstößlich⁵, zur ausschließlichen Grundlage für die Beurteilung des in ihr beurkundeten Rechtsverhältnisses gemacht hätten, zu erkennen, daß die Kyriaklausel die Urkunde zu einer Dispositivurkunde gemacht habe. Erst durch die Einfügung der Kyriaklausel sei die Urkunde Mittel des Vertragsabschlusses, Perfektionsmittel des beurkundeten Geschäfts geworden⁶, und gleichzeitig sei dadurch das Rechtsverhältnis bezüglich der beurkundeten Tatsachen und der juristischen Beurteilung ausdrücklich und maßgeblich formuliert worden⁷. Der Urkundeninhalt sei also — wie *Schwarz* es ausge-

¹ Das Homologiegesetz ist uns nicht überliefert, aber wir haben zahlreiche Rednerstellen, in denen es erwähnt wird; vgl. etwa Dem. 47, 77; 56, 2 und 42, 12, s. insbesondere auch *Pringsheim* GLS, S. 34 ff., mit zahlreichen Belegen.

² Dem. 35, 13: *κυριώτερον* δὲ περὶ τούτων ἄλλο μηδὲν εἶναι τῆς συγγραφῆς, näher erläutert in Dem. 35, 39: ἡ μὲν γὰρ συγγραφὴ οὐδὲν *κυριώτερον* ἔξι εἶναι, τῶν ἔγγεγραμμένων οὐδὲ προσφέρειν οὐτε νόμον οὐτε ψήφισμα οὐτ' ἄλλ' οὐδ' ὅτιοῦν πρὸς τὴν συγγραφήν.

³ Rec. XV A 41 ff.; B 46 ff.; E 8 ff. (I. G. XII, 7 67, 77 ff.; 69, 46 ff. und 70, 8 ff.); τῆς δὲ συγγραφῆς . . . μηδὲν εἶναι *κυριώτερον* μῆτε νόμον μῆτε ψήφισμα μῆτε στρατηγὸν μῆτε ἀσχήν, ἄλλα κρίνουσαν ἡ τὰ ἐν τῇ συγγραφῇ γεγραμμένα μῆτε ἄλλο μηδὲν μῆτε τέχνῃ μῆτε παρευρέσει μηδεμιᾶ.

⁴ *Partsch*, Griechisches Bürgschaftsrecht, S. 149 u. 150, Anm. 6, und Z.f.H. 70 (1911), 447.

⁵ Vgl. *Goldschmidt*, SZ 10 (1889), 367.

⁶ *Freundt*, Wertpapiere I, S. 4.

⁷ So *Partsch*, Z.f.H. 70 (1911), 447; Griechisches Bürgschaftsrecht, S. 149/50, Anm. 6; vgl. auch *Weiß*, Griechisches Privatrecht, S. 442.